

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 236

Diez, Montag den 22. Dezember 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung

Deutsche Zivilisten senden mit oder ohne Beihilfe französischer Soldaten durch Feldpost Briefe nach Frankreich oder nach den alliierten Ländern. Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß außer den auf derartigen Briefen zu erhebenden Portogebühren ein Verbot besteht wegen dieser Zuwiderhandlungen anhängig gemacht werden kann.

Diez, den 19. Dezember 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Glatz, Major.

Bekanntmachung.

Vom 3. Dezember 1919 ab ist die Deutsche Bank, Filiale Mainz, zur Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften zugelassen.

Diez, den 15. Dezember 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Glatz, Major.

J.-Nr. II. 12167.

Diez, den 18. Dezember 1919

Bekanntmachung.

betreffend Vornahme der Kreistagswahlen.

1. Allgemeines.

1. Die Wahlen der sämtlichen Kreistagsabgeordneten finden am 1. Februar 1920 statt.
2. Wählbar in den Städten ist jeder im Besitze des Gemeindevahlrechts befindliche Einwohner der im Unterlahnkreise gelegenen Städte.
3. In den Wahlbezirken der Landgemeinden ist wählbar jeder wahlberechtigte Einwohner einer im Unterlahnkreise gelegenen Landgemeinde.
4. In beiden Fällen der Nr. 2 und 3 ist ein mindestens sechs Monate langer Wohnsitz im Unterlahnkreise erforderlich. (§ 6 der Verordnung vom 18. Februar 1919, Gesefsammlung Seite 23).
2. Vornahme der Wahl in den Städten Diez und Nassau.
5. Der Zeitpunkt (Stunde) des Beginns und der Ort der Wahl wird gemäß der Bestimmungen der Städteordnung vom Bürgermeister festgesetzt. Der Beginn muß innerhalb der Zeit von 9 Uhr vormittags und 8 Uhr abends liegen.
6. Im übrigen hat die Wahl lt. § 62 der Kreisordnung nach dem dieser beigefügten Wahlreglement stattzufinden und zwar durch die Stadtverordnetenversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit unter Vorsitz des Bürgermeisters, der aber kein Stimmrecht hat. Auch der Magistrat hat kein Stimmrecht, sofern ein Mitglied des Magistrats nicht gleichzeitig auch Stadtverordneter ist.

3. Vornahme der Wahl in Freyendiez.

7. Für die Wahl in Freyendiez gilt das unter 2 Bestimmte, mit der Maßgabe, daß anstelle der Bestimmungen der

Städteordnung diejenigen der Landgemeindefeordnung, anstelle der Stadtverordnetenversammlung die Gemeindevertretung tritt.

Nicht wahlberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinderates und der Bürgermeister, sofern sie nicht gleichzeitig Gemeindeverordnete sind.

4. Vornahme der Wahl in der Stadt Bad Ems.

8. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters, der kein Stimmrecht hat. Jeder Stadtverordnete hat eine Stimme. Der Magistrat hat kein Stimmrecht, sofern nicht ein Mitglied des Magistrats gleichzeitig auch Stadtverordneter ist. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen über die Verhältniswahl.

9. Der Bürgermeister hat spätestens am 27. Dezember 1919 zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung im Amlichen Kreisblatt aufzufordern. In der Bekanntmachung sind die Tage anzugeben, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und etwaige Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

10. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Januar 1920 nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) dem Bürgermeister einzureichen.

11. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten (Stadtverordneten) unterschrieben sein.

12. Gleichzeitig mit den Wahlvorschlägen sind schriftliche Annahmeerklärungen der Vorgesetzten vorzulegen.

13. Verbindung von Wahlvorschlägen sind gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 zulässig und spätestens am 14. Januar 1920 nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) zu erklären.

14. Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) beseitigt werden.

Bis zum selben Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Bürgermeister erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

15. Ein Wahlvorstand ist zu bilden aus dem Bürgermeister, vier Beisitzern, und einem Schriftführer. Ferner sind zwei stellvertretende Beisitzer zu bestimmen, die bei Verhinderung der Beisitzer für diese einzutreten haben.

Beisitzer, Stellvertreter und Schriftführer sind von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte zu wählen.

16. Der Wahlvorstand hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, spätestens am 24. Januar 1920 im Amlichen Kreisblatt bekannt zu machen.

Jeder Wahlvorschlag ist nach dem ersten Bewerber zu bezeichnen.

17. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein. Sie sollen 9:12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amlichem Stempel versehenen Umschlag von der Größe 12:15 Zentimeter abzugeben.

18. Die Stimmzettel brauchen nur den ersten Namen des Wahlvorschlages zu tragen.

36. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete in dem Wahlbezirk zu wählen sind.
37. Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses findet das im § 51 der Wahlordnung vom 30. November 1918 vorgeschriebene Verfahren Anwendung.
38. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918.
- Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**
H. A.
Schönerr.
- Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.
- Verhandelt, Diez, den 15. Dezember 1919.
- Anwesend:
1. Der stellvertretende Landrat Bürgermeister Scheuern-Diez als Vorsitzender,
 2. die Kreistagsabgeordneten:
Kaufmann Karl Fuchs-Diez,
Domänenrentmeister Reiff-Diez,
Kommerzienrat Schäfer-Diez,
Hotelbesitzer Grunisch-Bad Ems,
Bankier Kirchberger-Bad Ems,
Bergwerksdirektor Krippner-Bad Ems,
Brunnen- und Badedirektor Nieß-Bad Ems,
Generaldirektor Klüder-Bad Ems,
Bürgermeister Dr. Schubert-Bad Ems,
Bürgermeister Hasenleber-Nassau,
Gastwirt Seibel, Altdiez,
Bürgermeister Bär-Baldunstein,
Landwirt D. A. Langschied-Wirlenbach,
Bürgermeister a. D. Ströhmman-Holzappel,
Bürgermeister Berg-Winden,
Bergwerksdirektor Dr. Hagel-Laurenburg,
Bürgermeister Hinterwälder-Schweighausen,
Kreisdeputierter Schön-Nehbach,
Landwirt W. K. Müller-Holzheim,
Mit Entschuldigung fehlte:
Hotelbesitzer Schmitt-Bad Ems.
 3. der Kreisaußschuß-Assistent Hartung als Protokollführer.
- Zu dem auf heute Vormittag 9 Uhr nach Diez anberaumten Kreistage sind die nebenbezeichneten Kreistagsabgeordneten durch Einladungsschreiben des Landrats vom 26. November 1919 J.-Nr. II. 11201 unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände mit abgekürzter Ladefrist gemäß § 75 Abs. 2 der Kreisordnung eingeladen worden.
- Bei der Eröffnung des Kreistages wurde zunächst durch den Vorsitzenden festgestellt, daß mehr als die Hälfte der Kreistagsabgeordneten erschienen war und der Kreistag somit nach § 78 der Kreisordnung beschlußfähig ist. Die Dringlichkeit der Ladung wurde anerkannt.
- Als Kommission zur Prüfung der Einladung — § 75 und 76 der Kreisordnung — wurden durch Zuzuf die Abgeordneten
- Kaufmann Karl Fuchs-Diez,
Bürgermeister Dr. Schubert-Bad Ems,
Generaldirektor Klüder-Bad Ems,
gewählt.
- Die Kommission prüfte die Einladung und erklärte, daß sie vorschrittmäßig erfolgt sei.
- Zur Mitvollziehung dieses Protokolls wurden durch Zuzuf die Abgeordneten:
- Kreisdeputierter Schön-Nehbach,
Kommerzienrat Schäfer-Diez,
Bankier Kirchberger-Bad Ems
gewählt.
- Vor Eintreten in die Tagesordnung begrüßt der Herr Vorsitzende die Herren Kreistagsabgeordneten, insbesondere die heute zum erstenmal seit der Besetzung wieder richtigen Vertreter des unbefestigten Gebietes. Herr Kreisdeputierter Bürgermeister a. D. Schön dankt und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Vereinigung der Art mit dem Kreis bald zur Verwirklichung kommen möge.

39. Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlkommissar spätestens am 14. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) einzureichen.

40. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen des betreffenden Wahlbezirks unterzeichnet sein.

41. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Januar 1920, nachm. 6 Uhr (westeurop. Zeit) beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

42. Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeurop. Zeit) beseitigt werden.

Bis zum selben Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

43. Der Wahlausschuß hat spätestens am 24. Januar 1920 die zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, unter Weglassung der Namen

30. Die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel sowie die Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat sofort durch den Wahlvorstand zu erfolgen.

31. Die Wahlverhandlung einschließlich der Ermittlung des Ergebnisses (Ziffer 20) ist öffentlich.

32. Ueber die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen.

33. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung vom 30. November 1918 mit der Maßgabe, daß anstelle des Wahlkommissars der Bürgermeister tritt, und anstelle des Wahlausschusses der laut obenstehender Ziffer 15 gebildete Wahlvorstand.

5. Vornahme der Wahl im Wahlverbände der Landgemeinden mit Ausnahme von Freien-
diaz.

24. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen über die Verhältniswahl.

25. Wahlberechtigt sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Männer und Frauen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 6 Monaten im Kreise wohnen und weder entmündigt sind, noch unter vorläufiger Vormundschaft stehen, soweit sie in der Wählerliste ihrer Wohnortsgemeinden (Stimmbezirk) verzeichnet sind.

26. Ein Wahlberechtigter, der inzwischen seinen Wohnsitz nach einer anderen Landgemeinde verlegt hat, ist berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Wohnortes auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung an seinem neuen Wohnsitz nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.

27. Jede Landgemeinde bildet einen Stimmbezirk.

28. Als Wahlvorsteher und deren Stellvertreter in den Stimmbezirken werden der Bürgermeister und ihre Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer.

29. Als Wahlkommissare für die vier Wahlbezirke sind ernannt:

Wahlbezirk A: Bürgermeister Thielmann-Flacht,
Wahlbezirk B: Bürgermeister Wagner-Altdiez,
Wahlbezirk C: Bürgermeister Geiß-Nagelsbagen,
Wahlbezirk D: Bürgermeister Rau-Bergu-Scheuern.

zu Stellvertretern:

Wahlbezirk A: Bürgermeister Seibel-Holzheim,
Wahlbezirk B: Bürgermeister Nehenbach-Hirschberg,
Wahlbezirk C: Bürgermeister Wolf-Rördorf,
Wahlbezirk D: Bürgermeister Winter-Einghofen.

30. Die Wahlkommissare haben spätestens am 27. Dezember 1919 zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Kreisblatt aufzufordern.

31. Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlkommissar spätestens am 14. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) einzureichen.

32. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen des betreffenden Wahlbezirks unterzeichnet sein.

33. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Januar 1920, nachm. 6 Uhr (westeurop. Zeit) beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

34. Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeurop. Zeit) beseitigt werden.

Bis zum selben Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

35. Der Wahlausschuß hat spätestens am 24. Januar 1920 die zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, unter Weglassung der Namen

zum Ankauf des Brotgetreides.

Die Aufnahme eines Darlehens wurde entsprechend dem Vorschlage des Kreisausschusses beschlossen.

Stimmenverhältnis: Einstimmig.

2. Aufnahme eines festen Darlehens bis zu 500 000 Mark zur Deckung der durch die Bezahlung der Kriegsfamilien-Unterstützungen entstandenen schwebenden Zinsenschuld.

Vorschlag Nr. 2 des Kreisausschusses.

Der Kreistag beschließt mit 18 gegen 1 Stimme die Aufnahme eines festen Darlehens bis zu 500 000 Mark zu 4,5 Prozent Zinsen und 1 Prozent Tilgung bei der Nassauischen Landesbank.

3. Reparatur des Gartengeländers am Kreisgrundstück Untenstraße. — Vorschlag Nr. 3 des Kreisausschusses.

Der Kreistag beschließt einstimmig, dem Vorschlage des Kreisausschusses entsprechend die Reparaturen ausführen zu lassen und hierfür bis zu 1800 Mark zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Kreistag wird die Frage der Verwertung des Dienstwohngebäudes für den Landrat zur Sprache gebracht. Das Ergebnis der Aussprache wird dem Kreisausschuß Anlaß geben, die Frage erneut in nähere Erwägung zu nehmen.

4. Erhebung einer Steuer in Form eines Zuschlages in Höhe von 1 Prozent bzw. $\frac{1}{3}$ Prozent zur Grunderwerbssteuer gemäß § 34 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 — Vorschlag Nr. 4 des Kreisausschusses.

Der Kreistag beschließt die Erhebung eines Zuschlages von 1 Prozent für alle Gemeinden, die von dem Zuschlagsrecht keinen Gebrauch machen und von $\frac{1}{3}$ Prozent für die Gemeinden die einen Zuschlag erheben mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab und ermächtigt den Kreisausschuß, eine diesbezügliche Steuerordnung zu erlassen.

Stimmenverhältnis: Einstimmig.

5. Plan über die Verteilung der Kreistags-Abgeordneten auf die Wahlverbände der Städte und Landgemeinden des Unterlahnkreises. — Vorschlag Nr. 5 des Kreisausschusses.

Dem vom Kreisausschuß vorgeschlagenen Plane wird zugestimmt. Stimmenverhältnis: 18 gegen 1.

6. Mitteilungen:

- a. über die Ernährungsfrage,
b. über die Kohlenversorgung,
c. über die Versorgung mit elektrischem Licht.
Wurde besprochen.

d. g. g. u.

gez. Scheuern. gez. Schön.

gez. Wilh. Schäfer, gez. Josef Kirchberger.

gez. Hartung, Protokollführer.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Matras, Major.

Berlin, den 8. November 1919.

Die große Schar der nummehr zurückkehrenden Kriegsgefangenen wie auch der insbesondere aus dem Osten noch zu erwartenden Rückwanderer läßt erneut in erhöhtem Maße mit der Gefahr der Einschleppung von Seuchen in das Reichsgebiet rechnen.

Alle auf dem Landwege heimkehrenden Militär- und Zivilpersonen werden nach dem Grenzübertritt einer ärztlichen Ueberwachung und Sanierung unterzogen, die für die aus dem Westen zurückkehrenden bei einmaliger Entlassung auf im allgemeinen 3 Tage, bei den aus dem Osten und Südosten heimkehrenden bei zweimaliger Entlassung auf 10 Tage bemessen ist. Auch die auf dem Seewege eintreffenden Kriegsgefangenen und Rückwanderer unterliegen, abgesehen von den bereits während des Seetransports stattfindenden ärztlichen Ueberwachungsmaßnahmen, nach ihrem Eintreffen im Anfahrtshafen nochmals einer ärztlichen Untersuchung und erforderlichen Falles der Entlassung.

Wenn auch hierdurch schon — die Möglichkeit der vorbestimmten Maßnahmen vorausgesetzt — ein beträchtlicher Schutz gegen die Einschleppung von Seuchen gewährleistet

ist, so ist doch bei den aus dem Osten und Südosten zurückkehrenden Personen wegen der Blaffiebergefahr auf 3 Wochen, im übrigen auf 2 Wochen auszudehnen ist, unentbehrlich. Hierbei ist außer auf Blaffieber das besondere Augenmerk auch auf Anzeichen von Cholera, Pocken, Typhus, Ruhr und Malaria, wie ferner von Geschlechtskrankheiten zu richten. Soweit Kriegsgefangene bereits beim Grenzübertritt als geschlechtskrank ermittelt werden, erfolgt bis zur Beilegung der Aussetzungsfähigkeit nach Möglichkeit ihre sofortige Uebernahme in Lazarettbehandlung; auch ergeht nach Maßgabe der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung über Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige vom 17. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1433) seitens der militärischen Dienststellen eine entsprechende Mittelung an die in Betracht kommenden Landesversicherungsanstalten.

Im übrigen sind für die Durchführung der Ueberwachung der Heimgekehrten durch die zuständigen Ortsbehörden, wie auch für die hierbei etwa erforderlich werdende Vermittlung einer ärztlichen Behandlung oder Krankenhausüberführung sowie für die Vornahme von Entlassungen usw. die gleichen Gesichtspunkte sinngemäß anzuwenden, die bereits in dem Erlasse vom 23. November 1918 — M. 12 551 — (Minist.-Bl. für Medizinalangelegenheiten Seite 354) des näheren dargelegt worden sind.

Da seitens der militärischen Dienststellen eine Benachrichtigung der Behörden des Bestimmungsortes über das bevorstehende Eintreffen der Kriegsgefangenen und Rückwanderer im allgemeinen nicht stattfindet, ersuchen wir ersucht, die Ortsbehörden alsbald mit Mitteilung zu versehen, daß sie ihrerseits sich die Ermittlung der heimkehrenden Militär- und Zivilpersonen angelegen sein lassen und für deren gesundheitliche Ueberwachung und die etwa hierfür notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig Sorge tragen. Auch empfiehlt es sich dringend, die beamteten und praktischen Ärzte sowie die Krankenhausärzte auf die bestehende Gefahr einer Seucheneinschleppung durch die heimkehrenden Kriegsgefangenen und Rückwanderer hinzuweisen und ihnen nahe zu legen, auf die ersten Anzeichen besonders der vorerwähnten Krankheiten zu achten.

Für die Abwehr der Seucheneinschleppung auf dem Seewege ersuchen wir ferner, die Hafenbehörden gefälligst, sobald sie anzuweisen, denjenigen Schiffen, welche heimkehrende Kriegsgefangene oder Rückwanderer, namentlich solche, die aus dem Osten zurückkehren, an Bord haben, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hieselbst.

Der Minister für Volkswohlfahrt

Im Auftrage:

Gottfeld.

L. 8059.

Diez, den 11. Dezember 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck teile ich zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mit, die zurückkehrenden Kriegsgefangenen und Rückwanderer aufzufordern, bei etwa in den ersten 3 Wochen auftretenden Krankheiten sofort ärztliche Hilfe nachzusuchen. Den praktischen Ärzten erlaube ich von diesem Erlasse Kenntnis geben zu wollen.

Ich nehme bei dieser Gelegenheit Veranlassung, auf meine Bekanntmachung vom 20. 11. 18, L. 13 175, Kreisblatt Nr. 101 von 1918, hinzuweisen.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Matras, Major.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten — außer Posen — und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.
Im § 22 Abs. 2 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz zum Viehschlachtengesetz vom 12. April 1912 ist bestimmt, daß die Schiedsmänner für die Teilnahme an der Schätzung eine Vergütung von 2 Mark für jede angefangene Stunde erhalten und die Vergütung den Betrag von 9 Mark für einen Tag nicht überschreiten darf.

Diese Beträge sind mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung nicht mehr zeitgemäß.

Daher wird die Vergütung für jede angefangene Stunde von 2 Mark auf 3 Mark mit der Maßgabe erhöht, daß sie den Betrag von 15 Mark für einen Tag nicht überschreiten darf.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

J. A.

gez. Hellich.

I. 8197.

Wird bekanntgegeben.

Diez, den 15. Dezember 1919.

Der Landrat.

J. B.

S. S.

Gesehen und genehmigt:
**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

T. B. I. Nr. 9437. Wiesbaden, den 8. Dez. 1919.

Ausschreiben.

Vom 29. November bis 1. Dezember er. hat sich ein angeblicher Kaufmann Arthur Maier aus Leipzig in einem hiesigen Hotel einlogiert und ist am letztgenannten Tage abends nach Hinterlassung einer Logis- und Beschildung von 174 Mark flüchtig gegangen.

Derselbe führte eine kleine braune Lederhandtasche und eine graue Reisendecke bei sich.

Der Betrüger ist etwa 30 bis 35 Jahre alt, ca. 1,73 Mtr. groß, schlank, hat bleiche, mageres Gesicht, graue Augen, scharfe nervöse Blide, blondes geschitteltes Haar und blonden gestrichelten Schnurrbart und machte einen krankhaften Eindruck. Er trug dunkelbraunen gestreiften Sackrock, schwarzen U-erzieher mit Sammetkragen, Stehkragen mit umgelegten Äden, braunen weichen Schnitthut und schwarze Schnürstiefel.

Um eingehende Nachforschung, eventuelle Festnahme und im Ermittlungsfalle um gefällige umgehende Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Direktor

J. B.

gez. Streibelein

J.-Nr. II. 10 402. Diez, den 15. Dezember 1919.

Bekanntmachung.

Die am 30. November d. J. in den Gemeinden: Alldorf, Altdiez, Althausen, Aull, Baldunstein, Becheln, Bergnassau-Schauern, Diebrich, Dirlenbach, Charlottenberg, Gramberg, Dausenau, Deggshofen, Dörnberg, Dornholzhäusen, Ebertshausen, Eppenrod, Ergeshausen, Geilnau, Geisig, Giershausen, Gückingen, Gutenader, Hambach, Heitenbach, Herold, Hirschberg, Hönberg, Holzappel, Horkhausen, Isselbach, Kalkofen, Kagenelobogen, Kemmenau, Kirdorf, Langenscheid, Laurenburg, Miffelberg, Mittelsfischbach, Niederfiesbach, Oberfischbach, Pohl, Ruppenrod, Roth, Schaumburg, Scheidt, Singhofen, Steinsberg, Wasenbach, Weinähr, Winnen und Zimmerchied erfolgte Wiederwahl der bisherigen Bürgermeister habe ich bestätigt. Ueber die Dauer der Wahlzeit erfolgt noch gesetzliche Bestimmung.

über die Wahldauer noch zu erwarten.

Der Landrat.

J. B.

Schauern.

Gesehen und genehmigt:
**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

J.-Nr. II. 12 005. Diez, den 13. Dezember 1919.
Betrifft: Viehlieferungen nach dem Friedensvertrage.

Durch die im Kreise vorgenommenen Feststellungen ist in der Landwirtschaft die Meinung verbreitet, es müßten alle in die Feststellungslisten eingetragenen Tiere für die Alliierten abgeliefert werden. Diese Forderung ist unrichtig. Der Unterlahnkreis soll im ganzen etwa 90 Kühe und Rinder liefern, sodaß durchschnittlich nicht einmal 2 Stück auf jede Gemeinde entfallen. Die zur Ablieferung zu bringenden Tiere werden später freihändig von den bestimmten Kommissionen aufgekauft. Die angeordnete Aufnahme bildet nur die Grundlage für die Uebersicht über den vorhandenen Viehbestand und die demnächst vorzunehmende Umlage.

Es liegt somit zu einer Beunruhigung, namentlich auch gegenüber der Ausbringung des Schlachtviehs absolut keine Veranlassung vor.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schauern.

Gesehen und genehmigt:
**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

J.-Nr. II. 12 017. Diez, den 16. Dezember 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Zur Aufstellung einer Nachweisung über die direkten Gemeindesteuern für das statistische Landesamt wollen Sie mir umgehend anzeigen:

1. die Einwohnerzahl Ihrer Gemeinde nach der Personenzahlsaufnahme im Oktober 1917,
2. das durch Zu- und Abgänge berichtigte Soll an Gemeindesteuer nach dem Stande am 31. März 1919 — zu 100 Prozent gerechnet —
3. die davon für 1917 erhobenen Prozente. Dieselben Ziffern für 1918 und für 1919 — für 1919 mit der Maßgabe, daß zu 2 das Soll nach dem Etat anzugeben ist, weil das berichtigte Soll am Schlusse des Rechnungsjahres ja noch nicht feststeht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schauern.

Gesehen und genehmigt:
**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

Nichtamtlicher Teil

Volkswirtschaft.

DPA. Sicherstellung der Volksernährung.
Die wirtschaftlichen Verbände in der Landwirtschaft haben in diesen Tagen mit den Vertretungen des Getreidehandels, des Kartoffelhandels, des Zuckerhandels und des Deutschen Viehhandelsverbandes beraten, um der Regierung und den politischen Parteien Vorschläge zu machen, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln für die Zukunft einigermaßen sichern sollen. Die Vertreter dieser Organisationen kamen zu dem Entschluß, daß von einem vorläufigen Abbau der Brotgetreideversorgung und der Milchversorgung abgesehen sei, daß aber alle übrigen Nahrungsmittel baldmöglichst freigegeben werden müssen. Eine eingehende Begründung dieser Vorschläge wird sowohl dem Reichswirtschaftsminister, wie auch den Fraktionen des Reichstags und der Landtage zugehen.